

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 18. Januar 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Überlassung von Kirchengebäuden zur Veranstaltung von Minderheitsgottesdiensten. — (Nr. 2.) Kirchenfeuerpflicht der Angehörigen der Landespolizei. — (Nr. 3.) Kirchliche und Standesamtliche Beurkundungen. — (Nr. 4.) Benutzung kirchlicher Archivalien durch Privatpersonen. — (Nr. 5.) Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern. — (Nr. 6.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige in Demmin und Stralsund. — (Nr. 7.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 8.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1936.

(Nr. 1.) überlassung von Kirchengebäuden zur Veranstaltung von Minderheitsgottesdiensten.

Der Reichskirchenauschuß.

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. Dezember 1935.

R. K. A. 573.

Wir sehen uns veranlaßt, in Ergänzung zu unserem Runderlaß vom 26. Oktober 1935 — R. K. 92 — (Ges.-Bl. der DCK. S. 113 f.) das nachfolgende festzustellen:

Der Erlaß hat, wie Ziff. 4 Satz 2 deutlich ausweist, nicht den Zweck, den kirchenpolitischen Gruppen und Vereinigungen die im übrigen unterbundene Möglichkeit propagandistischer Arbeit in der Öffentlichkeit auf dem Umweg über das gottesdienstliche Leben zu geben. Es soll vielmehr den gottesdienstlichen Bedürfnissen von Minderheiten, die in den Kirchengemeinden vorhanden sind, Rechnung getragen werden. Infolgedessen kann die Überlassung von Kirchengebäuden zur Veranstaltung von Minderheitsgottesdiensten nicht von außerhalb der betr. Kirchengemeinde befindlichen Leitungen kirchlicher Gruppen oder Vereinigungen beantragt werden, sondern die Anträge sollen grundsätzlich aus der Gemeinde selbst kommen. Dabei ist gegebenenfalls glaubhaft zu machen, daß in der Kirchengemeinde eine beachtliche Minderheit, für die ein entsprechender Gottesdienst beantragt wird, wirklich vorhanden ist. Die Minderheitsgottesdienste sollen, wie bereits in Absatz 4 des angezogenen Erlasses dargelegt ist, nicht dazu dienen, Kirchengemeinden, die im wesentlichen geschlossen sind und in denen gruppenmäßige Gegensätze keine Rolle spielen, nunmehr aufzuspalten.

Daß die Minderheitsgottesdienste als öffentliche, jedem Gemeindegliede zugängliche Gottesdienste zu gestalten sind, sei unter Hinweis auf Ziff. 4 des Erlasses nochmals festgestellt.

gez. Mahrenholz.

Vorstehende Abschrift geben wir hiermit bekannt.

Igb. VI Nr. 1023.

In Vertretung.
gez. Dr. Hanneke.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Dezember 1935.

(Nr. 2.) Kirchensteuerpflicht der Angehörigen der Landespolizei.

Gegenüber den mitunter geltend gemachten Zweifeln hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht der Angehörigen der Landespolizei weisen wir darauf hin, daß im Gegensatz zu den Wehrmachtangehörigen die Angehörigen der Landespolizei an der Aufbringung der Kirchensteuer in den Zivilgemeinden ihres Wohnsitzes beteiligt sind.

Igb. I Nr. 3187.

Ulrich.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Dezember 1935.

(Nr. 3.) Kirchliche und standesamtliche Beurkundungen.

In Ergänzung unserer Amtsblattverfügung vom 24. Oktober 1935 — Tgb. XV Nr. 1917, 1935 Seite 184 — weisen wir darauf hin, daß die Benachrichtigung des Pfarramtes am Geburtsort durch das Pfarramt des Ortes, in dem die kirchliche Handlung stattgefunden hat, grundsätzlich erfolgen muß, z. B. dann, wenn Mütter zur Entbindung in einen anderen Ort reisen. In einem solchen Fall erfolgt die standesamtliche Beurkundung bestimmungsgemäß am Geburtsort, während die kirchliche allgemein nach Rückkehr der Mutter zum eigentlichen Wohnort vollzogen wird.

Soweit Entbindungen von Müttern in Stettin stattfinden, wird es dem beurkundenden Pfarramt am Heimort nicht immer möglich sein, das zuständige Stettiner Pfarramt festzustellen. Wir ersuchen daher die Pfarrämter bzw. Kirchenbuchführer, in diesem Falle die Beurkundungen der Stadtsuperintendentur in Stettin, Klosterhof 33/34 zuzuleiten, welche sie dem zuständigen Pfarramt zustellen wird.

In Vertretung:

gez. Conrad.

Tgb. K Nr. 125.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Januar 1936.

(Nr. 4.) Benutzung kirchlicher Archivalien durch Privatpersonen.

In Verfolg unserer Amtsblattverfügung 1935, Seite 221 f., ersuchen wir die Herren Pfarrerr und Kirchenbuchführer den auf Seite 222 oben beginnenden Satz „die Mitteilung von Beanstandungen u. a. an dritte Stellen“ usw. bis „endgültige Entscheidung zusteht“ in der Einleitung für die aufzustellende Benutzungsordnung fortzulassen. Diese Änderung ist zur Vermeidung von Mißdeutungen notwendig.

In Vertretung:

gez. Kühner.

Tgb. K Nr. 157.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1936.

(Nr. 5.) Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die im Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz Pommern Nr. 14 vom 7. September 1935, Seite 139 ff., zum Abdruck gebrachten Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern nebst Ausführungsbestimmungen bei der Besetzung von Organistenstellen vielfach nicht beachtet werden. Insbesondere wird vielfach übersehen, daß gemäß Ziffer IX der Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern jede freie Kirchenmusikerstelle mit einer Meldefrist von mindestens 30 Tagen und unter Angabe des Einkommens der Stelle im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden muß. Wir machen es daher den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, uns rechtzeitig jede freiverdende Kirchenmusikerstelle, sofern dieselbe nicht mit einem Schulamt organisch verbunden ist, unter Angabe des Stelleneinkommens anzuzeigen, damit wir die Ausschreibung veranlassen können. Wir müssen mit sofortiger Wirkung unsere Genehmigung in allen den Fällen versagen, wo eine Ausschreibung durch Verschulden des Gemeindefkirchenrats nicht erfolgt ist.

In Vertretung

gez. Kühner.

Tgb. XVII Nr. 2196/35.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Januar 1936.

(Nr. 6.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige in Demmin und Stralsund.

Die Gottesdienste finden statt, und zwar:

1. in Demmin:

Zwei Gottesdienste haben bereits stattgefunden,

- a) am 15. März 1936, um 14 Uhr, in der Bartholomäi-Kirche mit Abendmahlsfeier,
- b) am 28. Juni 1936, um 14 Uhr, in der Bartholomäi-Kirche.

Leitung: Pfarrer Heuer, Sophienhof, Post Loitz. Vorpommern.

2. in Stralsund:

Ein Gottesdienst hat bereits stattgefunden,

- a) am 16. Februar 1936, um 15 Uhr, in der Jakobikirche mit Abendmahlsfeier,
- b) am 31. Mai 1936, um 15 Uhr, in der Jakobikirche,
- c) am 23. August 1936, um 15 Uhr, in der Jakobikirche.

Leitung: Pfarrer Heuer, Sophienhof, Post Loitz i. Vorpommern.

Da sich die vorgesehenen Tage nicht immer genau innehalten lassen, werden sämtliche Gehörlose durch Drucksache eingeladen. Pfarrer Heuer bittet die Gemeindepfarrer der Taubstummenseelsorgebezirke Demmin und Stralsund, zuziehende Gehörlose zur Angabe ihrer Anschrift an ihn zu veranlassen oder ihm selbst die Anschriften mitzuteilen.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch angehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. VI Nr. 3734.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Januar 1936.

(Nr. 7.) Theologische Prüfungen.

Der Termin für die nächsten Theologischen Prüfungen vor dem neuen Theologischen Prüfungsamt der Kirchenprovinz Pommern wird im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenauschuß wie folgt festgesetzt:

- 2. Theologische Prüfung: Montag, den 23. März 1936 und den folgenden Tagen,
- 1. Theologische Prüfung: Mittwoch, den 25. März 1936 und den folgenden Tagen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. II Nr. 24.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Dezember 1935.

(Nr. 8.) Familienforschungen.

- a) Wer kann die Geburtsurkunde mit dem Hinweis auf die Herkunft der Eltern beschaffen:
Karl Jacob Radenz oder v. Radenzki, geb. 1793/94, gest. in Bielawe/Schles.

am 21. April 1868 im Alter von 74 Jahren, 2 Monaten und 17 Tagen. Für die Urkunde sind außer den üblichen Gebühren 8 RM. ausgesetzt. Nachricht erbittet Fr. Radenz, Hamburg 30, Hegestr. 11a.

Tgb. K Nr. 127.

b) Gesucht: Sterbeurkunde für

1. Johann Joachim Friedrich Ewerling, geb. 28. Juli 1802 in Garz als Sohn der Eheleute: Martin Joachim Ewerling, Schuhmacher in Garz, und Anna Catharina, geb. Ahrens; getraut am 29. Mai 1831 in Gustow, damals Arbeitsmann zu Saalkow; ein Sohn: Carl Ludwig Ewerling, geb. 7. März 1834 in Saalkow;
2. seine Ehefrau, wohl nach ihm gestorben, soll alt (80?) geworden sein, vielleicht wiederverheiratet? Eleonore Sophie Ewerling, geb. Sturm, verwitwete Thesewitz, geb. 27. August 1790 als Tochter der Eheleute: Altschuster Traugott Sturm in Stralsund und Catharina Regina, geb. Kleversaat; war also bei ihrer Trauung mit dem zweiten Mann, Johann Joachim Friedrich Ewerling, schon 40 $\frac{3}{4}$ Jahre alt und damals Einliegerin zu Saalkow.

Sterbeurkunden erbeten an Erich Schmalor, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 31.

Tgb. K Nr. 179.

c) An die evang. Pfarrämter Pommerns (besonders im Kreise Lauenburg). Auskunft und evtl. Urkunden erbeten für:

1. Bleß, Jakob, am 28. Juli 1819 als Schulze von Lauenzin gestorben, ca. 1759 geboren. (Wann? — Wo? — Eltern?)
2. dessen Frau Bleß, Karoline, geborene Srockin. (Wo und wann geboren und gestorben? — Eltern?)
3. deren Tochter Bleß, Henriette Wilhelmine, geboren ca. 1818 (wahrscheinlich in Lauenzin, aber in Saulin — wo zwei Schwestern beurfundet — nicht auffindbar), seit 1842 verheiratete Kraack, wo und wann gestorben?
4. Kraack, Johann, geboren ca. 1817. (Wann und wo geboren? — Eltern? — Wann und wo gestorben?)
5. Sonntag, Ludwig Franz Rudolf, geboren ca. 1841 (wann und wo geboren? — Eltern?)

Urkunden erbittet Hauptlehrer Otto Sonntag, Eggenfelden, Niederbayern.

Tgb. K Nr. 177.

d) Zahle für jede Urkunde nachstehender Personen 1 RM. Prämie.

1. Taufschein Peter Raschke, geboren 1815/17;
2. Heiratsurkunde Peter Raschke mit Hanne Klug, getraut 1843/50;
3. Heiratsurkunde und Taufscheine der Eheleute Wilhelm Klauß (Klug) und Ehefrau Christine Knaken (vor 1818 getraut und um 1780/90 geboren);
4. Heiratsurkunde und Taufscheine der Eheleute Johann Friedrich Rasten und Ehefrau Sophia Schröder (um 1780 geboren und 1800/15 getraut), sowie
5. Taufschein des Sohns Johann Ernst Friedrich Wilhelm Rasten, geboren 1815/16.

Sämtliche Gesuchten stammen bestimmt aus Pommern. Urkunden erbitte bis spätestens 1. März 1936 per Nachnahme. Johannes Louis, Stettin, Falkenwalder Straße Nr. 169.

Tgb. K Nr. 201.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Homann in Berlin-Zehlendorf, früher Pfarrer an St. Lukas in Stettin, am 16. Dezember 1935 im Alter von 75 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Bobith in Höfendorf, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pfarrer in Güstow, Kirchenkreis Garz a. O., zum 1. Dezember 1935.
- b) Der Hilfsprediger Salzwedel in Klausshagen, Kirchenkreis Labes, zum Pfarrer in Klausshagen, Kirchenkreis Labes, rückwirkend vom 1. Oktober 1935 ab.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Demmin, Kirchenkreis gleichen Namens, Patronat Magistrat der Stadt Demmin, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Demmin zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Rörchen, Kirchenkreis Gollnow, patronatsfrei, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Der neue Stelleninhaber darf jedoch höchstens 10 Besoldungsdienstjahre haben. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- c) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, auf das auf Grund des Devolutionsrechtes das Besetzungsrecht übergegangen ist.
- d) Die (bisherige) 1. Pfarrstelle in Pollnow, Kirchenkreis Schlawe, privaten Patronats, ist durch Ableben des Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Notwendigkeit der Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle ist jedoch nur mit der Maßgabe anerkannt worden, daß die Kirchengemeinde Belling, Kirchenkreis Rummelsburg, mit dem Pfarrsprengel Pollnow pfarramtlich verbunden wird. Der neue Pfarrstelleninhaber darf nur höchstens 10 Besoldungsdienstjahre haben. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kompatron, Generalmajor a. D. Freiherrn von Senden-Nachlaff zu.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Werbeblatt des Evangelischen Diakonievereins e. V., Berlin-Zehlendorf, bei, auf das wir gern empfehlend hinweisen.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nahertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Der Verwaltungsfekretär Karl Zeiske in Bergen a. Rügen, geboren am 27. Januar 1893, sucht Stellung als Rendant, Rüster oder Schreibhilfe (auch für Arrierforschung). Zeiske ist mit allen kirchlichen Arbeiten vertraut, selbständiger Arbeiter und zuverlässig. Antritt kann sofort erfolgen.

Nähere Auskunft erteilt gern Pfarrer Schmidt in Paßig a. Rügen.

